

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Sondernutzungssatzung - NdhSnS)

Lesefassung (mit 3. Änderung zuletzt geändert 31.05.2018)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeindegebrauch hinaus, (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Nordhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Legung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Materialien und maschinen aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Sammelbehälter aller Art, Fernsprechanlagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 9 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 a **Unzulässige Sondernutzungen**

Sondernutzungen in Form von Plakatieren und Aufstellen sonstiger Werbeanlagen ist in folgenden Gemeindeftraßen unzulässig und somit nicht erlaubnisfähig:

1. Straße der Opfer des Faschismus, Goetheweg und Kohnsteinweg (Zufahrtstraßen zur Gedenkstätte Mittelbau Dora)
2. Ammerberg (Zufahrtstraße zum jüdischen Friedhof)
3. Stresemannring von Einmündung Theodor-Storm-Straße bis zur Einmündung auf Hallesche Straße (Zufahrt Ehrenfriedhof)

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Nordhausen von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Bei Sondernutzungen der Gebührensnummer 1 (Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren, (Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen), kann in begründeten Fällen die Antragsfrist auf 3 Tage vor Beginn der Maßnahme verkürzt werden. Für größere Veranstaltungen im Stadtgebiet ist frühestens 1 Jahr vor der Veranstaltung ein Antrag auf Erlaubnis zulässig. Größere Veranstaltungen im Sinne des Satzes 3 sind Veranstaltungen, deren räumliche Ausdehnung mehr als einen Straßenzug betrifft.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird die Erlaubnis erst nach Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Nordhausen mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer,
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtsgeschäftszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und –figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen,
 4. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
 5. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,
 7. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 8. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m über dem Erdboden, nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Breite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt,
 9. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Nordhausen dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass mit Ausübung der Sondernutzung ein unbehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Nordhausen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei

Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Nordhausen für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Nordhausen für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Nordhausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Nordhausen erhoben werden.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Nordhausen kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder an Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Nordhausen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und sich gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz nach bürgerlichem Recht richten,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Straßenverkehrsordnung oder für Sonderrechte nach § 35 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Nordhausen kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße, einen Weg, einen Platz über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den nach § 3 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 durch sein Verhalten der den Zustand seiner Sachen in Ausübung der Sondernutzung andere Verkehrsteilnehmer gefährdet, schädigt, mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die von ihm erstellten Einrichtungen oder die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßigem oder sauberem Zustand hält,
 - g) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht darauf achtet, dass mit Ausübung der Sondernutzung ein unbehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist,
 - h) entgegen § 7 abs. 3 Satz 21 beim Aufgraben der Straße in Zusammenhang mit dem Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Arbeiten so vornimmt, dass ein nachhaltiger Schaden am Straßenkörper oder an den dort eingebauten Einrichtungen entsteht oder eine Änderung ihrer Lage eintritt.
 - i) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 beim Aufgraben der Straße das Bauamt der Stadt Nordhausen nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigt.
- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 19 Abs.1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO nach dieser bestimmung i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit geltenden Fassung kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 11 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten außer Kraft:
Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungssatzung) i. d. F. der 2. Neufassung v. 21.12.2001 (Beschluss Nr. BV/0571/2001 vom 05.12.2001)

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen tritt mit Artikel 1 Abs. 1 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Abs. 2 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. Mai 2018 in Kraft.

Nordhausen, den 31.05.2018

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am: 19.03.2014

Veröffentlicht im „Nordhäuser Ratskurier“

- Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr. 3 vom 26.04.2014

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung im „Nordhäuser Ratskurier“

- Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr.8/2015 vom 18.12.2015

Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung im „Nordhäuser Ratskurier“

- Amtsblatt der Stadt Nordhausen - Nr.5/2018 vom 6. Juni 2018